

Schwangerschaftsabbruch

Wenn eine Frau ungewollt schwanger wird, besteht die Möglichkeit eines Schwangerschaftsabbruchs. Diese Entscheidung ist in Deutschland mit einigen Gesetzen und Voraussetzungen verbunden. Die BIG unterstützt Sie bei dieser Entscheidung und beantwortet die wichtigsten Fragen.

Die Rechtslage in Deutschland bei Abtreibungen

Ein Schwangerschaftsabbruch ist in Deutschland nach §216 StGB rechtswidrig. Unter Einhaltung von bestimmten Fristen und Voraussetzungen bleibt die Abtreibung aber straffrei. Frauen bleiben auch straffrei, wenn die Abtreibung medizinisch notwendig ist oder die Schwangerschaft durch eine Vergewaltigung zustande kam.

Abbruch aufgrund eines Schwangerschaftskonfliktes

Frauen können eine Schwangerschaft aufgrund eines Schwangerschaftskonfliktes abbrechen. Dies ist zum Beispiel der Fall, wenn man sich der Herausforderung, ein Kind großzuziehen, nicht gewachsen fühlt. In Deutschland bleibt diese Form der Abtreibung straffrei, wenn Frauen zuvor einer Konflikt-Beratung zustimmen. Folgende Schritte sind beim Abbruch zu beachten:

Die Schwangere muss den Schwangerschaftsabbruch verlangen.

Sie benötigt einen Beratungsschein über die Schwangerschaftskonfliktberatung durch eine staatlich anerkannte Beratungsstelle.

Zwischen der Ausstellung des Beratungsscheins und dem Eingriff müssen mindestens drei Tage liegen.

Ein Schwangerschaftsabbruch ist nur bis zur zwölften Woche nach der Empfängnis möglich.

Der Schwangerschaftsabbruch muss durch einen Arzt vorgenommen werden.

Der Arzt, der die Abtreibung durchführt, darf nicht derjenige sein, der das Schwangerschaftskonfliktgespräch geführt hat.

Straflosigkeit auch nach zwölf Wochen

Eine Schwangere bleibt ebenfalls straffrei, wenn die Abtreibung nach einer Beratung bei einer staatlich anerkannten Beratungsstelle durchgeführt wird und die Empfängnis nicht länger als 22 Wochen zurückliegt. In diesem Szenario macht sich jedoch der Arzt, bzw. die Ärztin strafbar. Befindet sich eine Schwangere in besonderer Bedrängnis (z. B. durch eine andere Person) bleibt sie ebenfalls straffrei.

Schwangerschaftsabbruch aus medizinischen Gründen

Unter bestimmten medizinischen Voraussetzungen kann ein Schwangerschaftsabbruch auch unabhängig von den obenstehenden Voraussetzungen durchgeführt werden. Dies ist der Fall, wenn die Schwangerschaft eine Gefahr für das Leben und die Gesundheit der Mutter darstellt. Kann diese Gefahr nicht auf eine andere zumutbare Weise abgewendet werden, liegt eine medizinische Indikation (Heilanzeigen) vor. Dies kann z. B. der Fall sein, wenn eine Untersuchung ergibt, dass das Kind mit schwerwiegenden gesundheitlichen Schäden zur Welt kommen wird und dies die körperliche oder seelische Gesundheit der Mutter gefährden würde. Mit einer medizinischen Indikation darf der Schwangerschaftsabbruch auch noch nach Ablauf der zwölf Wochen vollzogen werden.

Auch hier gibt es Voraussetzungen, die für einen Abbruch der Schwangerschaft erfüllt werden müssen:

Zwischen der ärztlichen Diagnose und der Ausstellung der Indikation müssen drei Tage vergehen (außer das Leben der werdenden Mutter ist unmittelbar in Gefahr).

Vor der schriftlichen Ausstellung der Indikation muss der Arzt über medizinische Aspekte einer Abtreibung und über psychologische Beratungsmöglichkeiten informieren.

Die Schwangere muss schriftlich bestätigen, dass sie medizinisch beraten und über weiterführende Beratungsmöglichkeiten informiert wurde.

Der Schwangerschaftsabbruch darf ebenfalls nicht vom Arzt durchgeführt werden, der die Indikation ausgestellt hat.

Schwangerschaftsabbruch aus kriminologischen Gründen

Eine Schwangerschaft kann ebenfalls abgebrochen werden, wenn eine ärztliche Einschätzung ergibt, dass die Schwangerschaft durch sexuellen Missbrauch oder Vergewaltigung entstanden ist. Für junge Mädchen, vor Vollendung des 14. Lebensjahres, gilt diese kriminologische Indikation immer. Hier gibt es im Gegensatz zu den anderen Verfahren keine Beratungspflicht. Eine Beratung findet nur auf Wunsch der Schwangeren hin statt.

Voraussetzung der kriminologischen Indikation sind:

Es dürfen nicht mehr als zwölf Wochen zwischen dem Tag der Empfängnis und dem Abbruch der Schwangerschaft liegen.

Der Arzt, der die Indikation ausstellt, darf nicht der Arzt sein, der die Abtreibung durchführt.

Schwangerschaftsabbruch – zwei Methoden

Sollte man den Entschluss gefasst haben, einen Schwangerschaftsabbruch vornehmen zu lassen, gibt es zwei verschiedene Möglichkeiten:

1. Medikamentöser Schwangerschaftsabbruch

Eine Schwangerschaft kann mit Medikamenten bis zur 9. Schwangerschaftswoche beendet werden. Hierbei wird der Wirkstoff Mifepriston verabreicht, der das Hormon Progesteron hemmt. Progesteron ist für den Erhalt der Schwangerschaft nötig. Durch das Medikament wird der Muttermund weicher und öffnet sich. Etwa 36 bis 48 Stunden später bekommt die Schwangere unter ärztlicher Aufsicht das Hormon Prostaglandin in Form von Tabletten oder Zäpfchen verabreicht. Dies löst Wehen aus und es kommt zu einer Fehlgeburt.

In den meisten Fällen ist eine Abtreibung mit Medikamenten erfolgreich. Lösen die Medikamente jedoch keine Fehlgeburt aus, wird eine Ausschabung, in der Fachsprache auch Kürettage genannt, durchgeführt. Bei einer Ausschabung wird die Gebärmutter Schleimhaut samt Embryo und Fruchtblase chirurgisch entfernt.

2. Operativer Schwangerschaftsabbruch

Ein operativer Schwangerschaftsabbruch kann ambulant oder stationär stattfinden. Die operative Abtreibung geschieht unter örtlicher Betäubung des Muttermunds oder unter Vollnarkose. Am häufigsten kommt hier die Saugkürettage zum Einsatz. Dabei werden Gebärmutter Schleimhaut, Embryo und Fruchtblase über ein Röhrchen abgesaugt. Alternativ kann, wie oben beschrieben, eine Ausschabung, also eine Kürettage, angewandt werden.

Folgen einer Abtreibung

Eine Abtreibung birgt immer auch einige Risiken, über die man in der Regel bei der Schwangerschaftskonfliktberatung informiert wird. Neben einer starken psychischen Belastung kann es durch die verwendeten medizinischen Instrumente zu Verletzungen der Uteruswand und zu Blutungen kommen. Nach dem Eingriff besteht das Risiko einer Infektion oder von Nachblutungen. In seltenen Fällen treten Spätfolgen auf. Hierzu zählen Schmerzen im Unterleib oder auch Sterilisation.

Vor allem die psychische Belastung sollte nicht vernachlässigt werden. Oft entstehen Schuldgefühle und daraus resultierende Depressionen. Hier kann eine psychologische Betreuung und Gespräche mit dem Partner oder der Familie helfen.

Was kostet eine Abtreibung und was zahlt die Krankenkasse?

Die BIG übernimmt die Kosten für:

- die Feststellung der Schwangerschaft und die ärztliche Behandlung während der Schwangerschaft
- die ärztliche Beratung vor und nach dem Schwangerschaftsabbruch
- die ärztliche Behandlung bei Komplikationen während und nach dem Abbruch der Schwangerschaft
- eine Krankenhausbehandlung für die Tage vor und nach dem Abbruch, wenn sie medizinisch notwendig ist (gilt nicht für den Tag des Abbruchs selbst)

Diese aufgelisteten Behandlungen und Beratungen können direkt über die Versichertenkarte abgerechnet werden.

Der Schwangerschaftsabbruch selbst, wenn er aufgrund eines Schwangerschaftskonfliktes gewünscht ist, muss von der Schwangeren selbst gezahlt werden. Die Kosten liegen bei bis zu 500 Euro für ambulante Eingriffe. Bei stationären Eingriffen können die Kosten auch über 500 Euro betragen. Die BIG darf hierfür nichts zahlen.

Wird der Schwangerschaftsabbruch wegen einer medizinischen oder kriminologischen Indikation durchgeführt, übernehmen wir die Kosten. Voraussetzung hierfür ist ein ärztliches Gutachten, das die Indikation bestätigt.

Da die Kosten für einen Schwangerschaftsabbruch recht hoch sind, kann eine Schwangere ohne oder mit geringem Einkommen eine Kostenübernahme bei der BIG beantragen. Wir senden Ihnen auf Ihre Anfrage hin ein Antragsformular zu, das Sie bitte ausgefüllt und unterschrieben an uns zurückschicken. Dieser Antrag muss vor dem Eingriff gestellt werden und kann nicht rückwirkend genehmigt werden.

Weitere Informationen zum Schwangerschaftsabbruch können Sie bei den zuständigen Beratungsstellen erhalten.

Beratungsstellen in Ihrer Nähe können Sie unter den folgenden Links finden:

[Profamilia](#)

[Familienplanung.de](#)